

E-Mail Verteiler

Das Schreiben von E-Mail gehört heute zum Alltag, ist praktisch, einfach und schnell. Jedoch ist gerade beim Versenden einer Mail an mehrere [Empfänger](#) gleichzeitig einiges zu beachten, gerade im unternehmerischen oder beruflichen Umfeld:

Gegen eine Mitarbeiterin eines Unternehmens wurde 2013 von der bayrischen Landesdatenschutzbehörde BayLDA ein Bußgeld verhängt, weil sie mit einem offenen [E-Mail-Verteiler](#) personenbezogene E-Mail-Adressen einem großen Empfängerkreis übermittelt hat.

Eine Mitarbeiterin eines Handelsunternehmens hat an Kunden eine E-Mail verschickt, die ausgedruckt zehn Seiten umfasst, wobei neuneinhalb Seiten die E-Mail-Adressen ausmachen und eine halbe Seite die Information beinhaltete, dass man sich zeitnah um die Anliegen der Kunden kümmern werde.

E-Mail-Adressen, die sich in erheblichem Umfang aus Vornamen und Nachnamen zusammensetzen, sind als [personenbezogene Daten](#) im Sinne des Datenschutzrechts anzusehen. Diese [personenbezogenen Daten](#) dürfen an Dritte nur dann übermittelt werden, wenn eine [Einwilligung](#) vorliegt oder eine gesetzliche Grundlage gegeben ist. Beide Voraussetzungen lagen hier nicht vor. Die Verwendung dieses offenen E-Mail-Verteilers (Eintragung der EMail- Adressen in das „AN-Feld“) stellte damit einen [Datenschutzverstoß](#) dar, der mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Im Hinblick auf die erhebliche Anzahl der E-Mail-Adressen hat es das BayLDA in diesem Fall nicht mehr bei einer (folgenlosen) Feststellung der datenschutzrechtlichen Unzulässigkeit belassen, sondern ein Bußgeld verhängt. Der entsprechende Bußgeldbescheid ist nach Ablauf der Einspruchsfrist unanfechtbar geworden.

Das BayLDA hat bereits unabhängig von diesem Fall mehrfach darauf hingewiesen, dass die Verwendung eines offenen E-Mail-Verteilers datenschutzrechtlich unzulässig ist, wenn die Inhaber der E-Mail-Adressen dazu nicht ihre [Einwilligung](#) erklärt haben. Es ist auch dem BayLDA bekannt, dass ein derartiger Verstoß sehr schnell und [fahrlässig](#) geschehen kann, wenn man die E-Mail-Adressen in das „AN-Feld“ oder das „CC-Feld“ einträgt und nicht in das „BCC-Feld“. Bei Eintragung der E-Mail-Adressen in das „AN-Feld“ oder das „CC-Feld“ sehen sowohl die unmittelbaren [Empfänger](#) („AN-Feld“) als auch die [Empfänger](#) der Kopien („CCFeld“) dieser Mail, an wen die Mail sonst noch geschickt wurde. Nur bei Eintragung der EMail- Adressen in das „BCC-Feld“ (englisch: *Blind Carbon Copy*, dt. sinngemäß *Blindkopie*) wird die Übertragung der E-Mail-Adressen an die [Empfänger](#) unterdrückt, so dass keiner erkennen kann, an wen diese Mail sonst noch geschickt wurde.

Da in manchen [Unternehmen](#) dieser Fragestellung offensichtlich nicht die entsprechende Bedeutung beigemessen wird, d.h. von Seiten der Unternehmensleitung die Mitarbeiter entweder nicht entsprechend angewiesen oder überwacht werden, wird das BayLDA in einem vergleichbaren Fall in Kürze einen Bußgeldbescheid nicht gegen den konkreten Mitarbeiter, der die Mail mit offenem [E-Mail-Verteiler](#) versandt hat, [erlassen](#), sondern gegen die Unternehmensleitung. PM v. 28.06.2013 des BayLD

Das Versenden von E-Mails über offene Verteiler stellt einen [Datenschutzverstoß](#) dar, der [Bußgelder nach DSGVO](#) nachsichzieht.

Siehe auch dspl 9020

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion <https://juristi.de/home/index.php?quiz/>